AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Land- und Forstwirtschaft Abteilung Landwirtschaftsförderung 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den Präsidenten des Landtages von Niederösterrreich Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 03.02.2021

zu Ltg.-1233-1/A-3/433-2020

-Ausschuss

Beilagen

LF3-A-7/062-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

:: E-Mail: post.lf3@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13535 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Ganser Christian 12776 2. Februar 2021

Betrifft

Resolution des NÖ Landtages betreffend "Sicherstellung der Versorgung mit heimischen Lebensmitteln"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 22. Oktober 2020, Ltg.-1233-1/A-3/433-2020 hat die NÖ Landesregierung die Resolution an das Bundeskanzleramt weitergeleitet.

Das Bundeskanzleramt hat diesen dem Ministerrat in der Sitzung am 25. November 2020 zur Kenntnis gebracht und daraufhin dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus teilte nun in seinem Antwortschreiben folgendes mit:

"Hinsichtlich der Angelegenheiten der Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln darf zunächst auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die EU-Primarzutatenverordnung, VO (EU) 775/2018, seit dem 1. April 2020 anwendbar ist. Wird auf der Verpackung eine bestimmte Herkunft suggeriert, schafft diese Verordnung nun Klarheit über die tatsächliche Herkunft der wertbestimmenden Bestandteile von verarbeiteten Lebensmitteln. Dies durch die verpflichtende Angabe auf der Packungsvorderseite über deren Herkunft, wodurch Irreführungen vermieden werden können.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat gemeinsam mit den Bundesländern und der Bundesbeschaffung GmbH unter dem Titel "Forum Österreich isst regional" ein Projekt hinsichtlich der Kennzeichnung von Fleisch, Milch und Eiern in der Gemeinschaftsverpflegung sowie der Beschaffung von regionalen, saisonalen und nachhaltigen Lebensmitteln in Verpflegungseinrichtungen (z.B. Kantinen, Krankenhausküchen) eingeleitet.

Auch der Aktionsplan "Nachhaltige Beschaffung" wird nach grundlegender Überarbeitung und Verbesserung, insbesondere in den Kapiteln betreffend Lebensmittelbeschaffung, demnächst neu veröffentlicht. Die diesbezügliche Federführung liegt beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Die Gemeinsame Agrarpolitik verfolgt mit ihren mehrjährigen Programmen und Maßnahmen das Ziel, den europäischen Landwirtinnen und Landwirten bei gleichzeitiger Modernisierung und Weiterentwicklung der Agrarwirtschaft einen angemessenen Lebensstandard und Planungssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus trägt sie zu einer Stabilisierung der agrarischen Märkte bei.

Die Aufrechterhaltung einer multifunktionalen, flächendeckenden und nachhaltigen Landwirtschaft war und ist stets ein zentrales Ziel der österreichischen Agrarpolitik. Dafür ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auf europäischer Ebene bei den Verhandlungen für das Reformpaket für die Zeit nach dem Jahr 2020 mit aller Kraft eingetreten. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bekennt sich zu einer starken GAP mit stabilen Rahmenbedingungen zur Absicherung der bäuerlichen Familienbetriebe, die Weiterentwicklung der gut funktionierenden Programme der Ländlichen Entwicklung mit ihrem breiten und vielfältigen Maßnahmenspektrum, insbesondere dem Erhalt der für Österreich wichtigen Ausgleichszulage für benachteiligte Regionen und Berggebiete, sowie des österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL).

Die Ländliche Entwicklung trägt wesentlich zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Stärkung der ländlichen Wirtschaft und zur Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten bei. Sowohl die Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs vom Juli 2020 als auch die Positionierungen des Rates und des Parlaments ermöglichen das Fortführen einer starken GAP. Dadurch werden stabile Rahmenbedingungen zur Absicherung der bäuerlichen Familienbetriebe ermöglicht.

Bezüglich der Selbstversorgung mit Lebensmitteln ist festzuhalten, dass auch in den akuten Phasen der COVID-19-Pandemie in Österreich zu keiner Zeit ein Engpass bei der Versorgung der in Österreich lebenden Menschen mit Lebensmitteln eingetreten ist. Vereinzelte Engpässe im Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Germ) waren ausschließlich auf Hamsterkäufe und kurzfristiges irrationales Verhalten von Konsumentinnen und Konsumenten zurückzuführen.

Im Allgemeinen sind die Selbstversorgungsgrade mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die aufgrund von klimatischen Bedingungen in Österreich erzeugt werden können, durchaus auf einem zufriedenstellenden Niveau. Die Versorgungsbilanzen der Statistik Austria

(https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/preise_bilan zen/versorgungsbilanzen/index.html) geben dazu Auskunft.

Neben den bereits beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Beschaffung ist es seit Langem ein Bestreben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, die regionale Lebensmittelversorgung und die landwirtschaftliche Direktvermarktung zu fördern. Maßnahmen dazu werden insbesondere im Rahmen des Programms für Ländlichen Entwicklung, sei es durch Bildung und Beratung oder durch Förderung von Investitionen, unterstützt. Auch bei der Konzeption des GAP-Strategieplans für die Jahre 2021 bis 2027 werden diese Maßnahmen wieder einen entsprechenden Raum einnehmen.

Die Europäische Kommission prüft derzeit die Einführung von sogenannten"CO2- bzw. Klimazöllen" in Form des "Carbon Border Adjustment Mechanism" (CBA; CO2-Grenzausgleichssteuer). Aufgrund hoher rechtlicher und technischer Komplexität sowie internationaler Verpflichtungen erfordert dieses Vorhaben jedoch eine äußerst gründliche Vorbereitung. Die Herausforderung ist, einen solchen Mechanismus im Einklang mit den WTO-Regeln (Nichtdiskriminierungsverpflichtungen; Art. III GATT) zu gestalten.

Die WTO-Konformität ist eine Grundprämisse des EU-Vorschlages für den "Carbon Border Adjustment Mechanism". Dementsprechend kann eine solche Steuer unter Berufung auf den Umweltschutz nach internationalem Recht (Ausnahme; Art. XX GATT) nur dann angewandt werden, wenn äquivalente Maßnahmen auf heimische Produkte zur Anwendung kommen. Das heißt, der Preisausgleich an der Grenze muss mit der Bepreisung von Kohlenstoff vor Ort im Einklang stehen. Demgemäß könnten in eine solche Grenzausgleichsteuer nur Produkte einbezogen werden, welche vom EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) erfasst sind (unter anderem der Energiesektor sowie energieintensive Sektoren wie Zement, Stahl oder Düngemittel).

Es ist nicht geplant bzw. technisch und wirtschaftlich kaum möglich, Agrarprodukte und Lebensmittel in das EU-ETS miteinzubeziehen bzw. eine CO2-Bepreisung anzuwenden. Daher ist eine Einbindung des Agrar- und Lebensmittelsektors in die geplante CO2-Grenzausgleichssteuer realistischer weise nicht umsetzbar, da diese Sektoren weder dem EU-ETS noch einer sonstigen CO2-Bepreisung unterliegen. Die Europäische Union verfolgt andere Initiativen, unter anderem die Farm-to-Fork-Strategie oder die

- 5 -

Neuausrichtung der EU-Handelspolitik, um eine Emissionsreduktion des Landwirtschafts-

und Lebensmittelsektors auch international voranzutreiben bzw. faire Wettbewerbs-

bedingungen zu schaffen.

Was die Einhaltung der EU-Standards bei Einfuhren von Agrarprodukten und

Lebensmitteln aus Drittländern in die Europäische Union betrifft, wird festgehalten, dass

hier sehr strenge Auflagen gelten. Die Einhaltung europäischer Produktionsstandards ist

eine Bedingung für Importe in die Europäische Union. Audits in den betroffenen

Drittstaaten und Kontrollen an den EU-Außengrenzen stellen in diesem Zusammenhang

effektive Maßnahmen zur Überwachung der Standards dar. EU-Handelsabkommen mit

Drittstaaten bieten darüber hinaus die Möglichkeit, konsequent strengere Verpflichtungen

bei internationalen Umwelt-, Lebensmittel- sowie Tier- und Pflanzengesundheitsstandards

global zu forcieren."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung Dr. Stephan Pernkopf

LH-Stellvertreter